

ZH_OBERGERICHT RE200001 vom 29. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE200001

FR: ZH_OBERGERICHT RE200001 du 29 juillet 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RE200001 del 29 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 5. September 2019 machte der Ehemann (fortan Gesuchsteller) der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) bei der Vorinstanz, dem Bezirksgericht Horgen, ein Eheschutzverfahren anhängig (Urk. 6/1). Am 21. Oktober 2019 fand die Hauptverhandlung statt, an der die Gesuchsgegnerin ohne Rechtsvertretung teilnahm (Urk. 6/Prot. I S. 4 ff.). Die an dieser Verhandlung geschlossene Teilvereinbarung widerrief die Gesuchsgegnerin im Nachgang zur Verhandlung (Urk. 6/21). Mit Schreiben vom 7. November 2019 zeigte ihr heutiger Rechtsvertreter seine Mandatierung an und stellte gleichzeitig ein Gesuch um Akteneinsicht sowie ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung (Urk. 6/26). Ebenfalls am 7. November 2019 fällte die Vorinstanz ihren Endentscheid in der Sache (vgl. Urk. 6/Prot. I S. 30). Am 8. November 2019 wies die Vorinstanz den Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin telefonisch darauf hin, dass der Endentscheid gefällt worden sei und noch gleichentags versandt werde. Entsprechend sei fraglich, ob die Einsetzung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das (vorinstanzliche) Verfahren notwendig sei, weshalb er dem Gericht mitteilen solle, ob unter diesen Umständen am Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung festgehalten werde (vgl. Urk. 6/31). Am 11. November 2019 wurde der am 7. November 2010 gefällte (unbegründete) Endentscheid der Gesuchsgegnerin zugestellt (Urk. 6/29/2). Unter anderem wurde darin das von ihr an der Hauptverhandlung gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen (vgl. Urk. 6/Prot. I S. 7 f. und Urk. 6/28 Disp. Ziff. 1). Mit Eingabe vom 20. November 2019 ersuchte der Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin um Begründung des ergangenen Entscheids sowie um Erlass einer Verfügung betreffend das gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung (Urk. 6/34). Mit Verfügung vom 27. Dezember 2019 wies die Vorinstanz das Gesuch schliesslich ab, soweit sie darauf eintrat (Urk. 6/43 = Urk. 2).

E. 2

Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 20. Januar 2020 rechtzeitig Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2):

- 3 - "Die Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Horgen vom 27. Dezember 2019 (Geschäfts-Nr. EE190064-F) sei aufzuheben und der Beschwerdeführerin sei für das erstinstanzliche Verfahren in der Person des unterzeichnenden Rechtsanwalts ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer zulasten des Beschwerdegegners." Prozessualer Antrag: "Es sei der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und ihr in der Person des unterzeichnenden Rechtsanwalts ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen."

E. 3

Die Gesuchsgegnerin hat gegen den Endentscheid in der Sache ebenfalls ein Rechtsmittel erhoben. Hierfür wurde ein separates (Berufungs-)Verfahren unter der Prozessnummer LE200002-O angelegt. Soweit vorliegend auf die Akten des Berufungsverfahrens zu verweisen ist, werden diese nachfolgend jeweils mit "BA" [Berufungsakten] gekennzeichnet.

E. 4

Wie erwähnt hält Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO fest, wann ein Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung besteht. Davon abzugrenzen ist die Frage, in welchem Umfang der (bestellte) unentgeltliche Rechtsvertreter zu entschädigen ist. Diese Frage wird nicht von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO beantwortet. Die ZPO hält hierzu in Art. 122 ZPO einzig fest, dass die Entschädigung angemessen zu sein hat. Die Festlegung der konkreten Höhe der Entschädigung wird den Kantonen überlassen (Art. 96 ZPO). Zu vergüten ist aber jeweils nur der für das amtliche Mandat notwendige Aufwand, der für die Wahrung der rechtlichen Interessen kausal und verhältnismässig ist (Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, Zürich/St. Gallen 2019, Rz. 466). Soweit die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid ausführt, sie sei für die Entschädigung der nach dem Urteilszeitpunkt angefallenen Aufwendungen des (unentgeltlichen) Rechtsbeistands grundsätzlich nicht mehr zuständig (und auf das Gesuch der Gesuchsgegnerin sei damit nicht einzutreten), geht sie – wie die Gesuchsgegnerin zu Recht moniert (vgl. Urk. 1 Rz. 24 ff.) – fehl. Denn wird die Notwendigkeit einer Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO bejaht und das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gutgeheissen, so wird – wie die Vorinstanz zutreffend ausführt – der Wirkungsbeginn bereits auf diejenigen Handlungen ausgeweitet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gesuch sowie dem damit verbundenen eingeleiteten Verfahrensschritt stehen. Das selbe muss für das Wirkungsende gelten. Entsprechend umfasst die einmal gewährte unentgeltliche Rechtspflege auch das anwaltliche Studium des Urteils, eine Schlussbesprechung mit dem Klienten sowie die Abwägung der Chancen und Risiken eines Rechtsmittels. Erst das eigentliche Verfassen des Rechtsmittels sowie die damit unmittelbar zusammenhängenden Recherchearbeiten sind nicht

- 10 - mehr von der (erstinstanzlich) gewährten unentgeltlichen Rechtspflege erfasst (Wuffli/Fuhrer, a.a.O., Rz. 730). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies Folgendes: Ist die Notwendigkeit einer Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO für das erstinstanzliche Verfahren – was nachfolgend zu prüfen ist – zu bejahen und der Gesuchsgegnerin ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen, sind auch dessen (notwendige) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Prüfung des erstinstanzlichen Endentscheids von der ersten Instanz zu entschädigen.

E. 5

Im vorinstanzlichen Eheschutzverfahren war einzig die Höhe der vom Gesuchsteller zu leistenden Unterhaltsbeiträge strittig. Sowohl in Bezug auf die Obhut über die beiden gemeinsamen Kinder als auch in Bezug auf die Zuweisung der Wohnung stellten die Parteien gemäss den im vorinstanzlichen Entscheid aufgeführten Rechtsbegehren übereinstimmende Anträge (vgl. Urk. 46 S. 2 ff.). Ein besonders starker Eingriff in die Rechtsposition der Gesuchsgegnerin kann unter diesen Umständen verneint werden. Inwiefern sich im vorinstanzlichen Eheschutzverfahren besondere tatsächliche oder

rechtliche Schwierigkeiten stellten, wird von der Gesuchsgegnerin nicht näher ausgeführt und ist auch nicht ersichtlich. So waren grundsätzlich keine komplexen Rechtsfragen zu beantworten und auch der Sachverhalt stellte sich übersichtlich und unkompliziert dar. Insbesondere die finanziellen Verhältnisse der Parteien erwiesen sich als überschaubar. Zu berücksichtigen ist im Weiteren, dass das Eheschutzverfahren so laienfreundlich ausgestaltet ist, dass allfällige Missverständnisse oder Fehlvorstellungen im Zusammenhang mit der Unterhaltspflicht regelmässig thematisiert und berichtigt werden. So führt das Gericht gemäss Art. 273 Abs. 1 ZPO im Eheschutzverfahren eine mündliche Verhandlung durch und die Ehegatten sind persönlich durch den Eheschutzrichter anzuhören bzw. zu befragen (vgl. OGer ZH LE170063 vom 26.04.2018, E. III.2.1, m.w.H.; OGer ZH LE160009 vom 14.06.2016, E. II.4.3; ZK ZPO-Sutter-Somm/Hostettler, Art. 273 N 6). Ist – wie vorliegend – über Kinderbelange zu entscheiden, gelangt überdies die Offizial- und (uneingeschränkte) Untersuchungsmaxime zur Anwendung, d.h. das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge. Insofern kann einem Laien – wie es die Gesuchsgegnerin zweifellos ist – grundsätzlich zu-

- 11 - gemutet werden, ein solches Verfahren ohne Unterstützung eines Rechtsbeistands durchzuführen. Die Gesuchsgegnerin belässt es denn auch bei einer lediglich pauschalen Behauptung, dass sie den Verfahrens- und Verhandlungsablauf weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht habe nachvollziehen können. Die Tragweite der an der Verhandlung abgeschlossenen Trennungsvereinbarung vermochte sie offensichtlich richtig einzuschätzen, widerrief sie diese doch umgehend noch am selben Tag mit einer in deutscher Sprache abgefassten Eingabe (vgl. Urk. 21 BA). In der Person der Gesuchsgegnerin liegende Gründe, die eine anwaltliche Vertretung im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung geboten erscheinen lassen könnten, wurden schliesslich keine glaubhaft gemacht (vgl. hierzu auch Urk. 34 BA). Allfälligen mangelhaften Deutschkenntnissen kann grundsätzlich mit der Bestellung eines Dolmetschers begegnet werden (vgl. auch BGer 4A_20/2011 vom 11. April 2011, E. 8.2.1. betreffend Gebärdendolmetscher). Den bereits gefällten Endentscheid konnte die Gesuchsgegnerin zudem ohne Weiteres durch eine Vertrauensperson übersetzen lassen (vgl. Prot. I S. 4 BA, wonach die Gesuchsgegnerin für das Hauptverfahren eine Vertrauensperson als Übersetzerin mitbrachte). Soweit sich die Gesuchsgegnerin darauf beruft, dass der Gesuchsteller verbeiständet ist, ist sie darauf hinzuweisen, dass auch die Rechtsverbeiständung der Gegenseite keinen unbedingten Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung begründet. Vielmehr muss aufgrund der gesamten Umstände entschieden werden, ob eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung zur Herstellung der Waffengleichheit notwendig ist (siehe BGer 5A_145/2010 vom 7. April 2010, E. 3.5 mit Verweis auf BGer 5P.207/2003 vom 7. August 2003, E. 1; BGE 112 Ia 7 E. 2c, wobei die Rechtsprechung zu Art. 4 aBV und Art. 29 Abs. 3 BV auf die Auslegung von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO übertragen werden kann). Vorliegend erscheint unter Berücksichtigung des zuvor Ausgeführten und mit Blick auf die gesamten Umstände eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung zur Herstellung der Waffengleichheit nicht erforderlich, mithin ist dem Gesuchsteller kein signifikanter Vorteil aus dessen rechtlicher Vertretung erwachsen. Zu berücksichtigen ist insbesondere auch, dass die mündliche Verhandlung (Art. 273 ZPO) im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits stattgefunden hatte und das vorinstanzliche Verfahren damit offensichtlich bereits kurz vor dem Abschluss stand. Auch der (ledig-

- 12 - lich pauschal behauptete) Umstand, die Gesuchsgegnerin habe für die Prüfung des Endentscheids sowie im Hinblick auf das weitere Vorgehen (allfällige Erhebung eines Rechtsmittels) einer anwaltlichen Unterstützung bedurft, begründet keine Notwendigkeit der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO für das erstinstanzliche Verfahren, zumal dieses mit Fällung des Endentscheids beendet ist. Gegebenenfalls wäre diesfalls – bei Erhebung eines Rechtsmittels und Stellung eines entsprechenden Gesuchs – die Notwendigkeit einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das zweitinstanzliche Verfahren zu bejahen. § 12 Abs. 3 der Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV), die auch auf die unentgeltliche Rechtsvertretung anzuwenden ist (§ 23 Abs. 1 AnwGebV), sieht denn auch vor, dass von einer Gebührenherabsetzung nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 AnwGebV abgesehen werden kann, wenn die Vertretung erst vor einer Rechtsmittelinstanz übernommen wird. Im Ergebnis verneinte die Vorinstanz damit die Notwendigkeit einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO zu Recht. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist folglich abzuweisen.

E. 6

Abschliessend ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Beschwerdeverfahren zu befinden. Die Kostenfreiheit gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO gilt nur für das erstinstanzliche (Gesuchs-)Verfahren. Demgegenüber dürfen im Rechtsmittelverfahren gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege grundsätzlich Gerichtskosten erhoben werden (BGE 137 III 470 E. 6.5.5; 140 III 501 E. 4.3.2). Entsprechend sind der unterliegenden Gesuchsgegnerin die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Diese sind in Anwendung von § 4 Abs. 1 und Abs. 2, § 8 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 400.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind bei diesem Ausgang des Verfahrens keine zuzusprechen. Die Gesuchsgegnerin stellt auch für das Beschwerdeverfahren ein Armenrechtsgesuch (Urk. 1 Rz. 35). Mit Blick auf ihre finanziellen Verhältnisse (vgl. Urk. 45 Rz. 42, Urk. 18/2, Urk. 19/1 i.V.m. Prot. I S. 22 f. BA) erscheint ihre behauptete Mittellosigkeit als ausgewiesen. Auch kann nicht gesagt werden, dass ihr Rechtsmittelantrag aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO war. Überdies

- 13 - war sie auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Entsprechend ist ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gutzuheissen und es ist in der Person von Rechtsanwalt MLaw X._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Sie ist auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hinzuweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.